

**Erlaubnis
zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung**

Frau/Herrn

geboren am in

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702, 2705) geändert worden ist, in der zur Zeit geltenden Fassung, die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ohne ärztliche Bestallung berufsmäßig auszuüben.

Bei der Berufsausübung ist die Berufsbezeichnung

„Heilpraktikerin/Heilpraktiker“

zu führen.

....., den

Der Landrat / Der Oberbürgermeister
– Amt –

des Landkreises/der Stadt

(Siegel)

**Erlaubnis
zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie**

Frau/Herrn

geboren am in

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702, 2705) geändert worden ist, in der zur Zeit geltenden Fassung, die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie auszuüben.

Diese Erlaubnis berechtigt **nicht** zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin/Heilpraktiker“.

Es wird empfohlen, bei der Berufsausübung die Berufsbezeichnung

„Heilpraktikerin/Heilpraktiker auf dem Gebiet der Psychotherapie“

zu führen.

....., den

Der Landrat / Der Oberbürgermeister
– Amt –

des Landkreises/der Stadt

(Siegel)

**Erlaubnis
zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Physiotherapie**

Frau/Herrn

geboren am in

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702, 2705) geändert worden ist, in der zur Zeit geltenden Fassung, die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie auszuüben.

Diese Erlaubnis berechtigt **nicht** zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin/Heilpraktiker“.

Es wird empfohlen, bei der Berufsausübung die Berufsbezeichnung

„Heilpraktikerin/Heilpraktiker auf dem Gebiet der Physiotherapie“

zu führen.

....., den

Der Landrat / Der Oberbürgermeister
– Amt –

des Landkreises/der Stadt

(Siegel)